

setzung von Zielgrößen für den Frauenanteil sowie von Fristen zur Erreichung der festgesetzten Zielgrößen. Werden die Zielgrößen nicht erreicht, so sind die Gründe dafür anzugeben. Jedoch steht es den betroffenen Unternehmen auch frei, ohne gesetzlich festgelegte Konsequenzen, die Zielgrößen „null“ festzulegen. Knapp 70 Prozent der betroffenen Unternehmen haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht.

Der deutsche Gesetzgeber setzte zunächst auf Freiwilligkeit und Selbstverpflichtung der Unternehmen, den Frauenanteil in ihren Vorstandsgremien zu erhöhen. Dieses Vertrauen führt jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis. Der Anteil von Frauen in den Vorständen der DAX-30-Unternehmen liegt bei lediglich 12,8 Prozent. Fortschritt sieht anders aus. Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel bezeichnete dies wenig überraschend als „nicht vernünftig“. Auch eine von der Bundesregierung eingeholte Evaluierung zeigt klar: Feste Quoten wirken, freiwillige Maßnahmen nicht.

paritätisch mitbestimmter Unternehmen mindestens eine Frau angehören, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Um eine echte Quote handelt es sich somit nicht. Ist die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich an ei-

45 von 58 börsennotierten Unternehmen in Österreich haben keine einzige Frau als Vorstandsmitglied.

nem Unternehmen beteiligt, sieht der Gesetzesentwurf im Aufsichtsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 Prozent und eine Mindestbeteiligung im Vorstand vor. Auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts soll eine Mindestbeteiligung festgelegt werden.

standsmitglied seinen Platz freimachen, aufrechte Bestellungen können also bis zum Ende ausgeübt werden, jedoch ist bei künftigen Bestellungen auf die Quote Rücksicht zu nehmen. Wird dies unterlassen und an Stelle einer Frau ein Mann als Vorstandsmitglied bestellt, so ist diese Bestellung nichtig.

Schlupflöcher bleiben

Die feste Quote für die Vorstandsgremien bietet aber auch Schlupflöcher und ist daher weniger eine revolutionäre Bestimmung als vielmehr eine mit Signalwirkung. So kann beispielsweise ein betroffenes Unternehmen die Anzahl der Vorstandsmitglieder reduzieren und würde so schon nicht zur Einhaltung der Frauenquote im Vorstand verpflichtet sein.

Ein ähnliches Schicksal können früher oder später auch jene österreichischen Unternehmen erwarten, die momentan von der Einhaltung der Frauenquote im Aufsichtsrat betroffen sind. Es wäre nicht das erste Mal, dass der österreichische Gesetzgeber,

Zur Autorin



Nadine Leitner ist Rechtsanwältin bei Cerha Hempel in Wien. Ihre fachlichen Schwerpunkte liegen u.a. in den Bereichen M&A, Gesellschaftsrecht, Privatstiftungsrecht und Venture Capital. Foto: privat

terreich haben keine einzige Frau als Vorstandsmitglied.

Bei der Umsetzung einer Frauenquote für den Vorstand kann sich der österreichische Gesetzgeber an dem deutschen Modell orientieren. Kommt es zu einer Neubestellung in den Vorstand und besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, ist mindestens eine Frau zu bestellen. Wird dies nicht eingehalten, ist die Bestellung nichtig und das Mandat bleibt unbesetzt. Um jedoch die Unternehmen auch zu motivieren, Frauen bereits früh in die operative Geschäftstätigkeit einzubinden, ist zusätzlich für die oberen Führungsebenen eine feste Frauenquote in Höhe von 30 Prozent festzulegen. Die Umsetzung einer Frauenquote für den Vorstand ist nicht nur vernünftig, sie ist vor allem für den Fortschritt notwendig. ■

Sie sind anderer Meinung?
Diskutieren Sie mit: Online unter
www.wienerzeitung.at/recht oder unter
recht@wienerzeitung.at

Branchennews Recht

Neuerscheinung Verfassung.

Zum 100-jährigen Jubiläum des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes ist soeben das Lesebuch „100 Jahre Verfassung“ von Facultas und „Wiener Zeitung“ neu erschienen. Zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten aus Politik, Lehre und Recht würdigen darin den Gesetzestext, darunter Bundespräsident Alexander Van der Bellen, der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Christoph Grabenwarter, **Verfassungsministerin** Karoline Edtstadler, Justizministerin Alma Zadic, **Wirtschaftsministerin** Margarete Schramböck und Rech-

nungshof-Präsidentin Margit Kraker. Herausgeber sind Manfred

Matzka, ehemaliger Sektionschef der Sektion I im Bundeskanzleramt, Peter Hilpold, Professor für Völkerrecht, Europarecht und Vergleichendes Öffentliches



Recht an der Universität Innsbruck, sowie der Chefredakteur der „Wiener Zeitung“ Walter Hämerle (ISBN: 978-3-7089-2055-9, 244 Seiten, 24 Euro, Facultas).

Juristenverband. Der Wiener Rechtsanwalt Alexander T. Scheuwimmer wurde am Freitag, 11. Dezember 2020, zum Präsidenten des Österreichischen Juristenverbandes wiedergewählt. Dies ist seine zweite Amtszeit als Präsident, und er wird damit den Verband für weitere zwei Jahre führen. Scheuwimmer ist Rechtsanwalt bei TAIYO Legal. Er berät vor allem ostasiatische Unternehmen in **wirtschaftsrechtlichen** Angelegenheiten. Der Juristenverband mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist eine der größten Akademikerorganisationen des Landes. Er

veranstaltet zudem den Juristenball, der zu den ältesten und renommiertesten Bällen zählt und in der Wiener Hofburg stattfindet. Der Juristenball wird seit jeher vom jeweiligen österreichischen und mehreren ausländischen Justizministern, den Richtern aller drei Höchstgerichte und rund 3.500 weiteren Gästen besucht. Aufgrund der Covid-19-Maßnahmen musste dieser 2021 allerdings verschoben werden. Geplant ist aktuell ein Ball im Sommer oder Herbst. Ob dieser Termin hält, war zuletzt noch ungewiss.

Schönherr. Schönherr hat die Voestalpine Stahl GmbH erfolgreich bei der Gründung eines Joint Ventures mit der ÖBB Rail Cargo Group zur Produktion des „TransAnt“ beraten. Ziel des 50/50-Joint Ventures, das nun in eine Vorbereitungsphase startet, ist es, die Aktivitäten beider Konzerne zur **Weiterentwicklung** des gemeinsam entwickelten „TransAnt“-Plattformwagens zu bündeln. Voestalpine liefert dabei ein System aus Stahlkomponenten und Schweißtechnologie, das zu Gewichtsreduktion und Einsatzflexibilität des Plattformwagens beiträgt.